

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 83

# Die Unklarheitenregel

Bürgerliches und römisches Recht

Von

Prof. Dr. Christoph Krampe



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

*Christoph Krampe* / **Die Unklarheitenregel**

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 83**

# Die Unklarheitenregel

Bürgerliches und römisches Recht

Von

Prof. Dr. Christoph Krampe



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Krampe, Christoph:**

Die Unklarheitenregel: bürgerl. u. röm. Recht /  
von Christoph Krampe. — Berlin: Duncker und Humblot, 1983.

(Schriften zum Bürgerlichen Recht; Bd. 83)

ISBN 3-428-05424-5

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1983 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1983 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 05424 5

*Meiner Frau gewidmet*



## Vorwort

Das Thema der vorliegenden Abhandlung war Gegenstand eines Vortrags, den ich am 9. Juli 1982 in der Universität Mannheim gehalten habe. Zu spezifischen Problemen des römischen Rechts habe ich auf dem 24. Deutschen Rechtshistorikertag in Zürich in einer Wissenschaftlichen Mitteilung am 29. September 1982 Stellung genommen. Dieser Beitrag erscheint unter dem Titel „Die ambiguitas-Regel: Interpretatio contra stipulatorem, venditorem, locatorem“ in der Savigny-Zeitschrift (Romanistische Abteilung), Bd. 100 (1983) S. 185—228.

Besonderer Dank gilt meinen Bochumer Mitarbeitern: den Herren Referendaren Martin Holthöwer und Bernd Kauffmann, Frau Referendarin Petra Weidauer-Heß, den Herren stud. iur. Matthias Berg, Jan Maifeld, Udo Schäfer.

Herrn Ministerialrat a. D. Professor Dr. Johannes Broermann danke ich für die Aufnahme des Buches in die Reihe der Schriften zum Bürgerlichen Recht.

Bochum, im August 1983

*Christoph Krampe*



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	11
I. Die Unklarheitenregel in der Tradition des römischen Rechts ...	11
1. Ambiguitas contra stipulatorem .....	11
2. Ambiguum pactum contra venditorem et locatorem .....	13
3. In dubio contra proferentem .....	14
4. Kodifizierte Unklarheitenregeln .....	15
a) Preußen .....	16
b) Frankreich .....	16
c) Österreich .....	18
d) Sächsisches BGB, Bayerischer Entwurf, Dresdener Entwurf	19
e) Die Entscheidung des BGB-Gesetzgebers .....	20
5. Auslegung gegen den Verwender Allgemeiner Geschäftsbedin-	
gungen .....	21
II. Kritik und Rechtfertigung .....	24
1. Kritik .....	24
2. Rechtfertigung .....	26
<b>B. Der Anwendungsbereich der Unklarheitenregel</b> .....	28
I. Kauf eines Gebrauchtwagens „wie besichtigt und unter Ausschluß	
jeder Gewährleistung“ .....	28
1. „Unter Ausschluß jeder Gewährleistung“ .....	28
2. „wie besichtigt und unter Ausschluß jeder Gewährleistung“ ..	29
II. Unklarheitenregel und Restriktionsprinzip .....	32
1. Der „Toto“-Fall des BGH (BGHZ 5, 111) .....	32
2. Freizeichnungsklauseln .....	35
3. Unklare Allgemeine Versicherungsbedingungen .....	37
4. Der Vorrang der Auslegung .....	39

5. Die Unklarheitenregel als restriktive Auslegung .....	40
a) Objektive Auslegung .....	40
b) Restriktive und extensive Auslegung .....	42
c) „duplex interpretatio“ .....	42
III. Unklarheitenregel und Dissens .....	45
1. Dissens als objektive Mehrdeutigkeit .....	45
2. Der „Typenflug“-Fall des RG (RGZ 116, 274) .....	46
3. Folgerung .....	48
<b>C. Römisches Recht</b> .....	49
I. Die ambiguitas-Regel und Dissens .....	49
1. Fehlende Einigung über ein <i>essentiale negotii</i> .....	49
2. Fehlende Einigung über eine Nebenabrede .....	50
II. Die ambiguitas-Regel und das Restriktionsprinzip .....	53
1. Die Celsinische Unklarheitenregel: <i>ambiguitas contra stipulatorem</i> .....	53
2. <i>Ambiguitas contra venditorem</i> bei Pomponius .....	55
III. Römisches Recht und Bürgerliches Recht .....	57
<b>D. Französisches Recht</b> .....	58
I. <i>Interprétation en faveur de celui qui est obligé</i> .....	58
1. Interpretationsregeln von Domat und Pothier .....	58
2. Art. 1162 c. civ. ....	59
II. <i>Interprétation contre celui qui a dû s'expliquer</i> .....	61
1. <i>L'entente est au diseur</i> .....	62
2. „ <i>Qui vend le pot, dit le mot</i> “ .....	62
<b>E. Zusammenfassung</b> .....	65
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	68
<b>Rechtsprechungsregister</b> .....	76
<b>Quellenregister</b> .....	79

## A. Einleitung

Für unklare Vertragsklauseln sieht das im Jahre 1977 in Kraft getretene Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG)<sup>1</sup> folgende Vorschrift vor:

### § 5 Unklarheitenregel

Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Verwenders.

Der Gesetzgeber hat mit dieser auch von ihm selbst so genannten Unklarheitenregel<sup>2</sup> kein neues Recht schaffen wollen. Er hat vielmehr nur kodifiziert<sup>3</sup>, was schon bisher in Rechtsprechung und Lehre anerkannt war: Unklare Vertragsklauseln werden gegen den Verwender ausgelegt, der sie vorformuliert hat<sup>4</sup>.

### I. Die Unklarheitenregel in der Tradition des römischen Rechts

Die Unklarheitenregel des geltenden Rechts hat eine lange Tradition, die bis in die Zeit des antiken römischen Rechts zurückreicht<sup>5</sup>.

#### 1. *Ambiguitas contra stipulatorem*

Die römischen Juristen bedienen sich dieser Regel bei der Auslegung einer *stipulatio*, des dem römischen Recht eigentümlichen Verbalver-

<sup>1</sup> Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. 12. 1976, BGBl. I, 3317.

<sup>2</sup> Einige Autoren ziehen den Singular „Unklarheitsregel“ vor. Vgl. z. B. P. Schlosser in Staudinger / Schlosser, Kommentar zum AGBG (1980) § 5 AGBG. Dies ist zwar sachlich unerheblich, aber dennoch, bezogen auf § 5 AGBG, nicht korrekt, weil die Überschrift „Unklarheitenregel“ zum Gesetzestext gehört.

<sup>3</sup> BT-Drucksache 7/5422, S. 5, zu § 5 des Entwurfs (Bericht des Rechtsausschusses); BT-Drucksache 7/3919, S. 47 (Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf); BT-Drucksache 7/3200, S. 10 f. (Entwurf der CDU/CSU-Fraktion).

<sup>4</sup> Staudinger / Schlosser (Anm. 2) § 5 AGBG Rdnr. 1; Ulmer, in: Ulmer / Brandner / Hensen, AGB-Gesetz<sup>4</sup> (1982) § 5 Rdnr. 1.

<sup>5</sup> Medicus, Allgemeiner Teil des BGB (1982) 149, Rdnr. 426; ders., JuS 1965, 210 Anm. 13; Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts II, Das Rechtsgeschäft<sup>3</sup> (1979) 315 f., 318; Wacke, *Ambiguitas contra stipulatorem*, JA 1981, 666 ff.; Picker, Anm. zu BAG, Urt. v. 18. 3. 1981, AP § 611 BGB (Gratifikation), Bl. 514 f., Knütel, Zur duplex interpretatio von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, JR 1981, 224 Anm. 35; Schmidt-Salzer, Geltungsgrund und Anwendungsbereich der sogenannten Unklarheitenregel, Vers.R. 1966, 912; R. Fischer, Rez. zu Baumbach / Duden, HGB<sup>14</sup> (1961), ZHR 125 (1963) 205.

trags zwischen einem Versprechensempfänger, dem *stipulator*, und einem Versprechenden, dem *promissor*. Kennzeichnend für dieses Geschäft ist die förmliche Rede und Gegenrede, in der die Parteien den Vertrag abschließen<sup>6</sup>. Der Gläubiger formuliert den Inhalt des Versprechens und wendet sich in mündlicher Rede an den Schuldner etwa mit der Frage: „*Spondesne mihi centum milia sestertiorum dare?*“ — „Versprichts Du, mir 100 000 Sesterzen zu geben?“ Daraufhin antwortete der *promissor*, das Verb *spondere* des *stipulator* wieder aufnehmend: „*Spondeo.*“ — „Ich verspreche es.“

Für eine solche *stipulatio* kennen die Römer die Regel: *ambiguitas contra stipulatorem est* (Eine Zweideutigkeit geht gegen den *stipulator*). Die Regel geht zurück auf den hochklassischen Juristen Celsus und wird deshalb noch heute „Celsinische Unklarheitenregel“ genannt<sup>7</sup>.

Das maßgebliche Digestenfragment lautet:

*D. 34, 5, 26 Celsus libro vicesimo sexto digestorum*<sup>8</sup>

Cum quaeritur in stipulatione, quid acti sit, ambiguitas contra stipulatorem est.

Wenn bei einer Stipulation gefragt wird, was vereinbart ist, geht eine Zweideutigkeit gegen den Versprechensempfänger.

Von dem Spätklassiker Ulpian wird die Regel mit den Worten wiedergegeben:

*D. 45, 1, 38, 18 Ulpianus libro quadragensimo nono ad Sabinum*<sup>9</sup>

In stipulationibus cum quaeritur, quid actum sit, verba contra stipulatorem interpretanda sunt.

Wenn bei Stipulationen gefragt wird, was vereinbart ist, sind die Worte gegen den Versprechensempfänger zu interpretieren.

Die Begründung für diese Regel finden wir wiederum in einer Celsus-Stelle:

*D. 45, 1, 99 pr. Celsus libro trigensimo octavo digestorum*<sup>10</sup>

... ac fere secundum promissorem interpretatur, quia stipulatori liberum fuit verba late concipere.

Und in der Regel legen wir zugunsten des Versprechenden aus, weil dem Versprechensempfänger es freistand, die Worte weit zu fassen.

<sup>6</sup> Anschauliche Darstellung z. B. bei *Liebs*, Römisches Recht<sup>2</sup> (1982) 193 ff. und *Hausmaninger / Selb*, Römisches Privatrecht (1981) 261.

<sup>7</sup> *Wacke* (Anm. 5) 666.

<sup>8</sup> Celsus im 26. Buch seiner Digesten. Zur Übersetzung vgl. *Hausmaninger*, Casebook zum römischen Vertragsrecht<sup>2</sup> (1980) 58.

<sup>9</sup> Ulpian im 49. Buch seines Kommentars zum ius civile des Sabinus. Vgl. *Hausmaninger* (Anm. 8) 59.

<sup>10</sup> Celsus im 38. Buch seiner Digesten. Vgl. *Hausmaninger* (Anm. 8) 58. Siehe unten S. 53 f.

Die Begründung trägt dem äußeren Umstand Rechnung, daß es, wie gezeigt, der *stipulator* ist, der in seiner Frage an den *promissor* die Stipulationsworte vorformuliert, während dieser etwa nur mit einem *spondeo* sein Einverständnis ausdrückt.

## 2. *Ambiguum pactum contra venditorem et locatorem*

Eine ähnliche Unklarheitenregel ist auch für die Auslegung von Nebenabreden (*pacta, leges*) zu einem Kaufvertrag (*emptio venditio*) oder zu einer *locatio conductio*, d. h. zu einem Miet-, Pacht-, Dienst- oder Werkvertrag, überliefert. Unklare Nebenabreden werden gegen den Verkäufer oder *locator* ausgelegt. Der spätclassische Jurist Papinian führt diese Regel auf die *veteres*, die Alten, d. h. die republikanischen Juristen zurück.

*D. 2, 14, 39 Papinianus libro quinto quaestionum*<sup>11</sup>

Veteribus placet pactionem obscuram vel ambiguum venditori et qui locavit nocere, in quorum fuit potestate legem apertius conscribere.

Unter den älteren Juristen ist es herrschende Meinung, daß eine dunkle oder mehrdeutige Nebenabrede dem Verkäufer und dem *locator* schadet, in deren Macht es lag, die Vertragsklausel deutlicher aufzuschreiben.

Paulus, ebenfalls ein Spätclassiker, benennt als Gewährsmann für diese Regel den Frühclassiker Labeo:

*D. 18, 1, 21 Paulus libro quinto ad Sabinum*<sup>12</sup>

Labeo scripsit obscuritatem pacti nocere potius debere venditori qui id dixerit quam emptori, quia potuit re integra apertius dicere.

Labeo hat geschrieben, daß eine Unklarheit des *pactum* dem Verkäufer, der dieses formuliert hat, eher schaden müsse als dem Käufer, weil er — der Verkäufer — in der Ausgangslage (wörtlich: „als die Sache unversehrt war“) hätte deutlicher reden können.

Derselbe Paulus formuliert die Regel an anderer Stelle wie folgt:

*D. 50, 17, 172 pr. Paulus libro quinto ad Plautium*<sup>13</sup>

In contrahenda venditione ambiguum pactum contra venditorem interpretandum est.

Bei Abschluß eines Kaufvertrages ist eine zweideutige Nebenabrede gegen den Verkäufer auszulegen.

In den beiden zuerst genannten Texten heißt es zur Begründung, der Verkäufer oder der *locator* hätte deutlicher schreiben oder reden können. Diese Begründung entspricht derjenigen, die wir für die Regel *ambiguitas contra stipulatorem* bereits kennengelernt haben. Tatsächlich bezeugen die Quellen, daß — ähnlich wie der *stipulator* bei der

<sup>11</sup> Papinian im 5. Buch seiner Quästionen.

<sup>12</sup> Paulus im 5. Buch seines Kommentars zum *ius civile* des Sabinus.

<sup>13</sup> Paulus im 5. Buch seines Kommentars zu Plautius.